

# **Vereinsatzung**

## **des Gesangverein Waldlust Ebschied**

### **§1**

#### **Name und Sitz**

1. Der in 1927 gegründete Verein führt den Namen; Gesangverein Waldlust Ebschied.
2. Sitz des Vereins ist Braunshorn
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr
4. Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden

### **§2**

#### **Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO)
2. Der Verein verfolgt folgenden Zweck im Sinne des §52 AO:  
Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Chorgesangs. Er behält sich jedoch vor, andere kulturelle Zwecke in sein Betätigungsfeld aufzunehmen.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht:
  - a. Der Verein richtet die traditionelle Kirmes in Ebschied aus
  - b. Pflege des Kulturgutes durch Exkursionen
  - c. Durch Jugendarbeit
  - d. Durch ausrichten und Besuchen von Konzerten
  - e. Durch regelmäßige Proben
  - f. Stellt sich bei geeigneten Gelegenheiten in den Dienst der Öffentlichkeit.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Weiterhin darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§3**

#### **Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein verfolgt keinerlei eigenwirtschaftliche Zwecke

## **§4**

### **Mittelverwendung**

Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für den in dieser Satzung bestimmten Zweck verwendet werden. Zuwendungen oder Gewinnanteile des Vereins an Mitglieder des Vereins sind ausgeschlossen

## **§5**

### **Verbot von Begünstigungen**

Begünstigungen an Personen in Form von Ausgaben oder unverhältnismäßig hoher Vergütung, die dem Zweck des Vereins fremd sind, sind ausgeschlossen.

## **§6**

### **Art und Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Nur natürliche Personen können Vereinsmitglieder werden.
2. Die Mitglieder des Verein setzen sich zusammen aus:
  - a. Singenden (aktiven) Mitgliedern,
  - b. Fördernden (passiven) Mitgliedern,
  - c. Ehrenmitgliedern.
3. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ab 12 Jahren, haben die gesetzlichen Vertreter den Aufnahmeantrag zu stellen.
4. Der Austritt aus dem Verein ist für Mitglieder jederzeit zulässig. Der Austrittist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
5. Mitglieder deren Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen, können vom Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss der betroffenen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds oder mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft.
7. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

## **§7**

### **Beiträge**

Vereinsmitglieder sind dazu verpflichtet, für ihre Mitgliedschaft Beiträge zu entrichten. Höhe und Fälligkeit der Vereinsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

## **§8**

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Die Ausschüsse

## **§9**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Des weiteren muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden wenn das Interesse des Vereins es erforderlich oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist zu jeder Mitgliederversammlung beträgt zwei Wochen.
3. Versammlungsleiter ist der erste Vorsitzende. Falls der erste Vorsitzende verhindert sein sollte, ist der zweite Vorsitzende Versammlungsleiter. Sollten weder der erste noch der zweite Vorsitzende anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Sollte der erste und der zweite Schriftführer abwesend sein, wird dieser von der Mitgliederversammlung gewählt.
5. Jede Mitgliederversammlung, die ordentlich einberufen wurde, ist ohne Rücksicht auf die Anzahl tatsächlich erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Jede Änderung der Satzung oder des

Vereinszwecks, benötigt eine Mehrheit von  $\frac{1}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen.

7. Weiterhin ist über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
8. Anträge können gestellt werden:
  - a. Von jedem erwachsenen Mitglied
  - b. Vom Vorstand
9. Anträge müssen Acht Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingehen. Wenn der Antrag später eingeht, darf dieser nur berücksichtigt werden, wenn die Dringlichkeit mit der einfachen Mehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsänderungen auf Satzungsänderung sind nicht möglich.

## **§10**

### **Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Jedes Mitglied des Vereins hat ein Stimmrecht.
2. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab 16 Jahren.
3. Jedes Mitglied des Vereins, ab dem 18. Lebensjahr, ist wählbar.

## **§11**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - Dem Vorsitzenden
  - Dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - Dem Kassenwart
  - Dem stellvertretenden Kassenwart
  - Dem Schriftführer
  - Dem stellvertretenden Schriftführer
2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter.
3. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.
4. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.

5. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre, im Wechsel mit den stellvertretenden Vorsitzenden, gewählt. Sie bleiben im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

## **§12**

### **Ehrenmitglieder**

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden bis zum Widerruf durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ernannt. Sie besitzen ein Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

## **§13**

### **Ehrungen**

Bei langjähriger Mitgliedschaft oder bei besonderen Jubiläen, sollen die Mitglieder wie folgt eine Ehrung erhalten:

1. Das Mitglied wird bei einer Zugehörigkeit von:
  - 10,15,20 Jahre Mitgliedschaft, wird bei der Mitgliederversammlung erwähnt,
  - 25 Jahre Mitgliedschaft, erhält das Mitglied einen Gutschein über 15,-€ und 1 Flasche Sekt, bei der Mitgliederversammlung,
  - 30,35,40,45,55 Jahre Mitgliedschaft, erhält das Mitglied 1 Flasche Sekt, bei der Mitgliederversammlung.
  - 50,60,65,70,75, Jahre Mitgliedschaft erhält das Mitglied einen Gutschein über 25,-€ und 1 Flasche Sekt, bei der Mitgliederversammlung.
2. Bei besonderen Geburtstagen wie: 50,60,70,75,80,85,90,95,... erhält das Mitglied 1 Karton Sekt und wird zu Hause von einem Vorstandsmitglied Gratuliert.
3. Bei Heirat, Goldene- und Diamanthochzeit erhält das Mitglied/Mitglieder 1 Karton Sekt, von einem Vorstandsmitglied.

## **§14**

### **Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse bzw. Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

## **§15**

### **Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens**

1. Der Verein kann bei einer Mitgliederversammlung, mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden.
2. Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende oder bei Abwesenheit der vorgenannten, der Kassenwart.
3. Sollte der Verein aufgelöst werden oder sollten steuerbegünstigte Zwecke wegfallen, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die Gemeinde Braunschweig. Diese juristische Person, hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

## **§16**

### **Datenschutz**

1. Der Verein registriert mit dem Beitritt eines Mitglieds zumindest dessen Adresse, sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen Register/EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete organisatorische und technische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern und nur dann verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte dafür bestehen,

dass die betroffene Person ein der Verarbeitung entgegenstehendes schutzwürdiges Interesse hat.

2. Im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit kann der Verein die Tagespresse informieren und kann über das Amtsblatt über besondere Vereinsereignisse und –Ergebnisse veröffentlichen und kann diese auf der Seite des Vereins ins Internet stellen. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle eines Widerspruchs unterbleiben weitere Veröffentlichungen über das widersprochene Mitglied und werden personenbezogenen Daten dieses Mitglieds von der Homepage des Vereins entfernt.
3. Der Verein würdigt langjährige Vereinszugehörigkeit und Gratuliert zu besonderen Jubiläen seine Mitglieder. Dabei ist es nicht auszuschließen, dass personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Würdigung und Gratulation bzw. der Veröffentlichung widersprechen und vorbeugend eine solche untersagen, was zur Folge hat, dass eine Veröffentlichung solcher Daten dieses Mitglieds künftig bzw. überhaupt unterbleibt.
4. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und solche Mitglieder ausgehändigt, die eine besondere Funktion im Verein ausüben, die die Kenntnis der Daten erfordert.

## **§17**

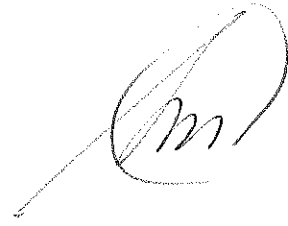
### **Inkrafttreten**

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 15.03.2019, von der Mitgliederversammlung des Gesangsvereins Waldlust Ebschied, beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Braunshorn-Ebschied, den 15.03.2019

Name und Unterschrift aller Vorstandsmitglieder:

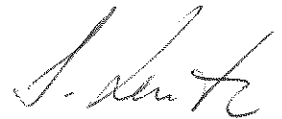
Teodor Markus, 1. Vorsitzender  
Ringstr. 10, Braunschorn-Ebschied



Krenz Alexandra, 1. Schrift-  
führerin, Erasmusst. 16 Ebschied



Leute Simone, 2. Schriftführerin  
Kauptstr. 20, 56288 Ebschied



Michael Seibel, 2. Kassier  
Erasmusst. 32, 56288 Ebschied



Hans-Josef Niel  
Am Gemeindehaus 3 56288 Ebschied



Michael Henn 2. Vorsitzender  
Hauptstr. 78 56288 Ebschied



Alex, Willem 1. Kassierer  
Hauptstr. 16 56288 Ebschied

